II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (1)

(96/C 19/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 540 endg. — 94/0286(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 10. November 1995)

(1) ABl. Nr. C 390 vom 31. 12. 1994, S. 26.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG	GEÄNDERTE FASSUNG
Vierter Erwägungsgrund	
Es wird allgemein eingeräumt, daß die Verkehrsentwicklung in der Gemeinschaft zu einer schwerwiegenden Umweltbelastung geführt hat. Eine Reihe offizieller Prognosen über die Zunahme der Verkehrsdichte wird von den tatsächlich ermittelten Zahlen noch übertroffen. Daher sind für alle Kraftfahrzeuge strenge Emissionsnormen zu erlassen.	Es wird allgemein eingeräumt, daß die Verkehrsentwicklung in der Gemeinschaft zu einer schwerwiegenden Umweltbelastung geführt hat, und es besteht auch Einigkeit darüber, daß die künftige Verkehrsentwicklung mit einer weiteransteigenden Umweltbelastung verbunden sein wird. Die bisherigen offiziellen Prognosen über die Zunahme der Verkehrsdichte in der Gemeinschaft sind von der tatsächlichen Entwicklung übertroffen worden. Deshalb müsen für alle Kraftfahrzeuge sehr strenge Abgasnormen festgelegt werden.
Fünfter Erwägungsgrund	
Die Kommission hat ein Europäisches Programm über Emissionen, Kraftstoffe und Motortechnologien (EPEFE) verabschiedet. Es soll gewährleisten, daß in den künftigen Vorschlägen für Richtlinien über Schadstoffemissionen sowohl für den Verbraucher als auch für die Wirtschaft optimale Lösungen angestrebt werden. Das Programm betrifft Verunreinigungen, die von den Fahrzeugen und den darin verwendeten Kraftstoffen verursacht werden.	Die Kommission hat ein Europäisches Programm über Emissionen, Kraftstoffe und Motortechnologien (EPEFE) verabschiedet. Es soll gewährleisten, daß in den künftigen Vorschlägen für Richtlinien über Schadstoffemissionen sowohl für die Umwelt, für den Verbraucher als auch für die Wirtschaft optimale Lösungen angestrebt werden. Das Programm betrifft Verunreinigungen, die von den Kraftfahrzeugen und in den in ihnen verwendeten Kraftstoffen verursacht werden.
Siebenter Erwägungsgrund, letzter Satz	
Die Normen für leichte Nutzfahrzeuge sollten denen für Personenkraftwagen angepaßt werden, damit sie wieder ebenso streng sind wie diejenigen für Personenkraftwagen.	Die Normen für leichte Nutzfahrzeuge müssen denen für Personenkraftwagen angeglichen werden, damit sie ebenso streng werden wie diejenigen für Personenkraftwagen.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG	GEÄNDERTE FASSUNG
Achter Erwägungsgrund	
Die von der Kommission auf diesem Gebiet durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß sich die besten Technologien, über die die Industrie der Gemeinschaft zur Zeit verfügt, weiter vervollkommnen lassen, so daß leichte Nutzfahrzeuge erheblich herabgesetzte Emissionsgrenzwerte einhalten können. Die vorgeschlagenen Normen werden sowohl auf die Genehmigung neuer Fahrzeugtypen als auch auf die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion Anwendung finden, da das geänderte Verfahren für die Probenahme und die statistische Auswertung eine Streichung der Toleranzen bei den Grenzwerten ermöglicht, die für die Grenzwerte der vorangehenden Stufen der Richtlinie 70/220/EWG vorgesehen waren.	Die von der Kommission auf diesem Gebiet durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß sich die besten Technologien, über die die Industrie der Gemeinschaft zur Zeit verfügt, weiter vervollkommnen lassen, so daß leichte Nutzfahrzeuge erheblich herabgesetzte Emissionsgrenzwerte einhalten können. Das gleiche gilt für andere, neue Technologien, die sich abzeichnen. Die vorgeschlagenen Normen werden sowohl auf die Genehmigung neuer Fahrzeugtypen als auch auf die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion Anwendung finden, da das geänderte Verfahren für die Probenahme und die statistische Auswertung eine Streichung der Toleranzen bei den Grenzwerten ermöglicht, die für die Grenzwerte der vorangehenden Stufen der Richtlinie 70/220/EWG vorgesehen waren.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Muschelkrankheiten [1]

(96/C 19/10)

KOM(95) 514 endg. — 94/0213(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 13. November 1995)

Am 26. September 1994 hat die Kommission dem Rat den obengenannten Vorschlag vorgelegt.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. April 1995 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

   „c) die festgestellte anormale Mortalität, wobei unter anormaler Mortalität eine plötzliche Mortalität zu verstehen ist, die etwa 15 % des Bestands betrifft und die innerhalb eines kurzen Zeitraums zwischen zwei Kontrollen (rund 15 Tage) auftritt."

2. Artikel 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

   „Dieses Register, das jederzeit auf Verlangen von der amtlichen Stelle eingesehen können werden muß, ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und vier Jahre lang aufzubewahren."

3. Artikel 4 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein ständiges Überwachungs- und Probenahmeprogramm bei Muscheln in Zonen mit Zuchtbetrieben oder in bewirtschafteten natürlichen Muschelbänken angewendet wird."

4. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird um folgenden Gedankenstrich ergänzt:

   „— neben der Erstellung eines Verzeichnisses der Orte, an denen die in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführten Krankheiten auftreten, die Erstellung eines Verzeichnisses der Orte, an denen eine anormale Mortalität auftritt, und einer Liste der an diesen Orten erfaßten pathogenen Erreger, insbesondere bei anderen als den in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführten Wirtsarten."

[1] ABl. Nr. C 285 vom 13. 10. 1994, S. 9.